

Richtlinien über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Koblenz

Die Ortsbürgergemeinde Koblenz erlässt, gestützt auf das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 22. Dezember 1992, das Gesetz über das Ortsbürgerrecht vom 22. Dezember 1992 und die Verordnung über Einbürgerungen und Bürgerrechtsentlassungen vom 8. Dezember 1993 die folgenden Richtlinien über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Koblenz.

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Voraussetzungen

Ein Gesuch für die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Koblenz kann stellen:

- Wer Koblenz als seine Heimat betrachtet und bereit ist, in der Ortsbürgergemeinde aktiv mitzuwirken und für deren Belange einzustehen und
- Wer seit mindestens fünf Jahren in der Gemeinde wohnhaft ist und die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt.

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann eine abweichende Regelung getroffen werden.

Gesuchsteller sind in der Regel ganze Familien oder volljährige Einzelpersonen.

2. Zuständigkeit

Über die gesetzliche Regelung hinaus kann das Ortsbürgerrecht durch einen Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung erworben werden. Diese kann aus freiem Ermessen abschliessend entscheiden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung des Ortsbürgerrechts.

3. Verlust

Der Verlust des Gemeindebürgerrechts zieht den Verlust des Ortsbürgerrechts nach sich.

B. Aufnahmeverfahren

Gesuche um Aufnahme in das Ortsbürgerrecht sind dem Gemeinderat schriftlich einzureichen. Das entsprechende Formular kann bei der Gemeindekanzlei bezogen werden. Ein Auszug aus dem Familienregister sowie die Bescheinigung über die Wohnsitzdauer werden von der Gemeindekanzlei direkt eingeholt. Der Gemeinderat prüft die Voraussetzungen und stellt in Absprache mit der Ortsbürgerkommission oder der Forstkommision Antrag an die Ortsbürgergemeindeversammlung. Die Gesuchsteller werden vom Gemeinderat über abgelehnte Anträge und die Entscheide der Ortsbürgergemeindeversammlung orientiert.

Bei langjährigen, ausserordentlichen Verdiensten für die Gemeinde kann die Ortsbürgergemeindeversammlung, unter Wahrung der rechtlichen Voraussetzungen, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

C. Höhe der Gebühr

Es gelten folgende Richtwerte:

1. Die Gebühr beträgt:
 - pro Familie (inkl. alleinstehender erwachsener Kinder) Fr. 400.--
 - pro Einzelperson Fr. 200.--
2. Bei einem Wohnsitz in der Gemeinde von mehr als zwanzig Jahren wird die Höhe der Gebühr auf 50 % reduziert.
3. Bei grossen Verdiensten für die Gemeinde kann die Gebühr unabhängig von der Wohnsitzdauer ganz erlassen werden.

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann eine abweichende Regelung getroffen werden.

D. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit der Genehmigung durch die Ortsbürgergemeindeversammlung in Kraft.

Beschlossen an der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 6. Juni 2024.